



## B.1 Die Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)

Um Jugendliche ausbilden zu dürfen und in das Ausbilderregister der Kammern eingetragen zu werden, ist eine Ausbildereignung von mindestens einer oder einem Beschäftigten des Betriebes Voraussetzung. Es ist sinnvoll, dass alle mit der Ausbildung beauftragten Personen im Betrieb diese Eignung besitzen, da hierdurch eine höhere Ausbildungsqualität gewährleistet werden kann. Um diese zu erhalten, ist es notwendig, einen Kurs, der auch Teil der Meisterprüfungen ist, zu absolvieren. Inhaltlich gliedert sich die Ausbildereignung in vier Punkte:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
2. Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen
3. Ausbildung durchführen
4. Ausbildung abschließen

Der Kurs kann im Rahmen eines Bildungsurlaubs, berufsbegleitend am Abend oder in Form einer Vollzeitqualifizierung besucht werden. Je nach Anbieter und Art des Kurses unterscheiden sich die genannten Möglichkeiten.

Weitere Informationen über die Inhalte, angebotenen Zeitpunkte und Kosten der Lehrgänge erfahren sie auf den Seiten der Kammern.

Die aktuelle Version der AEVO befindet sich unter folgendem Link:

[http://www.bmbf.de/pubRD/aevo\\_banz.pdf](http://www.bmbf.de/pubRD/aevo_banz.pdf) (Stand: 21.03.2013).